

Gemeinde Rietz-Neuendorf



Haushaltssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.07.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2023	2024
ordentlichen Erträge auf	9.117.200 EUR	8.932.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	10.405.900 EUR	9.914.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	110.000 EUR	110.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	35.000 EUR	35.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	10.304.900 EUR	9.153.700 EUR
Auszahlungen auf	12.225.100 EUR	9.852.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.384.300 EUR	8.371.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.132.100 EUR	8.627.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.920.600 EUR	782.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.077.900 EUR	1.210.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.100 EUR	15.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

Gemeinde Rietz-Neuendorf



§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden mit einer gesonderten Satzung (Hebesatzsatzung) festgesetzt:

	2023	2024
Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	540 v. H.	540 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v. H.	405 v.H.
Gewerbsteuer	350 v. H.	350 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

35.000 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

10.000 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

Personalaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppe 50/70	20.000 €
Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen Kontengruppe 52/54/72/74	15.000 €
Transferaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppe 53/73	5.000 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen	5.000 €
Auszahlungen für Vermögenserwerb	15.000 €

Gemeinde Rietz-Neuendorf



Auszahlungen für Baumaßnahmen	30.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	5.000 €

4. Die Befugnis des Kämmerers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in Abs. 3 genannten Beträge beschränkt.
5. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 300.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann ein Haushaltsausgleich in den zukünftigen Jahren nicht hergestellt werden. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Rietz-Neuendorf, den

R a d z i o
Bürgermeister

Entsprechend § 67 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 am 14.07.2023 durch den Bürgermeister festgestellt.

gez.
R a d z i o
Bürgermeister

Gemeinde Rietz-Neuendorf



Haushaltssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.07.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2023	2024
ordentlichen Erträge auf	9.117.200 EUR	8.932.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	10.405.900 EUR	9.914.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	110.000 EUR	110.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	35.000 EUR	35.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	10.304.900 EUR	9.153.700 EUR
Auszahlungen auf	12.225.100 EUR	9.852.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.384.300 EUR	8.371.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.132.100 EUR	8.627.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.920.600 EUR	782.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.077.900 EUR	1.210.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.100 EUR	15.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

Gemeinde Rietz-Neuendorf



§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden mit einer gesonderten Satzung (Hebesatzsatzung) festgesetzt:

	2023	2024
Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	540 v. H.	540 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v. H.	405 v.H.
Gewerbsteuer	350 v. H.	350 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

35.000 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

10.000 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

Personalaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppe 50/70	20.000 €
Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen Kontengruppe 52/54/72/74	15.000 €
Transferaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppe 53/73	5.000 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen	5.000 €
Auszahlungen für Vermögenserwerb	15.000 €

Gemeinde Rietz-Neuendorf



Auszahlungen für Baumaßnahmen	30.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	5.000 €

4. Die Befugnis des Kämmerers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in Abs. 3 genannten Beträge beschränkt.
5. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 300.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann ein Haushaltsausgleich in den zukünftigen Jahren nicht hergestellt werden. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Rietz-Neuendorf, den

R a d z i o
Bürgermeister

Entsprechend § 67 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 am 14.07.2023 durch den Bürgermeister festgestellt.

gez.
R a d z i o
Bürgermeister

Gemeinde Rietz-Neuendorf



Haushaltssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.07.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2023	2024
ordentlichen Erträge auf	9.117.200 EUR	8.932.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	10.405.900 EUR	9.914.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf	110.000 EUR	110.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	35.000 EUR	35.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	10.304.900 EUR	9.153.700 EUR
Auszahlungen auf	12.225.100 EUR	9.852.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.384.300 EUR	8.371.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.132.100 EUR	8.627.200 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.920.600 EUR	782.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.077.900 EUR	1.210.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.100 EUR	15.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

Gemeinde Rietz-Neuendorf



§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden mit einer gesonderten Satzung (Hebesatzsatzung) festgesetzt:

	2023	2024
Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	540 v. H.	540 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v. H.	405 v.H.
Gewerbsteuer	350 v. H.	350 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

35.000 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

10.000 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

Personalaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppe 50/70	20.000 €
Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen Kontengruppe 52/54/72/74	15.000 €
Transferaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppe 53/73	5.000 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen	5.000 €
Auszahlungen für Vermögenserwerb	15.000 €

Gemeinde Rietz-Neuendorf



Auszahlungen für Baumaßnahmen	30.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.000 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	5.000 €

4. Die Befugnis des Kämmerers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in Abs. 3 genannten Beträge beschränkt.
5. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 300.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann ein Haushaltsausgleich in den zukünftigen Jahren nicht hergestellt werden. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Rietz-Neuendorf, den

R a d z i o
Bürgermeister

Entsprechend § 67 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wurde der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 am 14.07.2023 durch den Bürgermeister festgestellt.

gez.
R a d z i o
Bürgermeister